

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christopher Lauer (PIRATEN)

vom 26. September 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. September 2014) und **Antwort**

Speicherung Personengebundener Hinweise (PHW) (II)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Aus welchen jeweiligen Gründen und seit wann vergibt die Polizei Berlin eigene personengebundene Hinweise (PHW), über die bundesweit einheitlich genutzten PHW hinaus? (Bitte eine detaillierte Einzelaufzählung der Gründe für jeden einzelnen PHW.)

Zu 1.: Eine Veröffentlichung der von der Polizei Berlin vergebenen Personengebundenen Hinweise (PHW) und der dazu jeweils bestimmten Voraussetzungen kann die Eigensicherung der eingesetzten Beamtinnen und Beamten beeinträchtigen und hierdurch zur Gefährdung von Gesundheit oder Leben von Menschen führen. Darüber hinaus kann eine Veröffentlichung den Erfolg polizeilicher Maßnahmen beeinträchtigen und die Funktionsfähigkeit der Polizei gefährden. Aus diesen Gründen wurden Anträge zur Herausgabe bzw. Veröffentlichung gemäß § 11 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) abgelehnt.

Die Beantwortung der Frage käme einer Veröffentlichung gleich.

2. Aus welchen Gründen vergibt die Polizei Berlin seit dem Jahr 2011 – wieder – den PHW „Freitodgefahr“?

Zu 2.: Die Verwendung des PHW „Freitodgefahr“ war nie eingeschränkt.

3. Nach welchen Kriterien werden die PHW „BTM-Konsum“, „BTM-Kontakt“, „Konsument harter Drogen“ jeweils vergeben, wodurch unterscheiden sich diese konkret und was ist der jeweilige Zweck für die Speicherung?

Zu 3.: Siehe Antwort zur Frage 1.

4. Welche Laufzeiten aufgrund welcher Rechtsgrundlage gelten jeweils für die PHW, die von der Polizei Berlin in POLIKS sowie in INPOL vergeben werden? (Bitte einzeln in einer Tabelle aufschlüsseln sowie die Rechtsgrundlagen angeben.)

Zu 4.: Die Rechtsgrundlage für die von der Berliner Polizei in das Polizeiliche Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) und das bundesländerübergreifende Informationssystem der Polizei (INPOL) vergebenen PHW sind die §§ 42, 48 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung bei der polizeilichen Datenspeicherung (Prüffristenverordnung) sowie § 32 Abs. 3 Bundeskriminalamtsgesetz (BKAG).

Die jeweiligen Laufzeiten ergeben sich aus den „Berliner Ergänzungen zum PHW-Leitfaden“, der aus den unter der Antwort zur Frage 1. genannten Gründen nicht veröffentlicht werden kann.

5. Nach bisheriger Argumentationslinie der Senatsverwaltung für Inneres und der Berliner Polizei werden PHW zur „Eigensicherung“ von Polizeikräften vergeben: Inwiefern trägt die Vergabe der PHW „Rezeptfälscher“, „Aufenthaltsverbot“, „Auskunftssperre“, „Stalking“ etc. zur „Eigensicherung“ von Polizeikräften bei?

Zu 5.: Die Vergabe von PHW erfolgt vornehmlich aus Gründen der Eigensicherung, nicht ausschließlich. Zur Differenzierung des Anliegens der Eigensicherung und begründeter ermittlungstaktischer Hinweise prüft momentan eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eine entsprechende Trennung.

6. Zu wie vielen Personen in POLIKS hat die Polizei Berlin mehrere PHW gespeichert und was sind die gängigsten Kombinationen? (Bitte die zehn gängigsten Kombinationen aufschlüsseln.)

Zu 6.: Mit Stand vom 02.10.2014 gibt es 70.069 Personen mit mehreren PHW in POLIKS. Die häufigsten Kombinationen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

BTM*-Konsument, BTM-Kontakt	2.222
BTM-Konsument, Konsument harter Drogen	1.467
Aufenthaltsverbot, BTM-Konsument	1.042
BTM-Konsument, Stalking/Nachstellung	845
BTM-Konsument, gewalttätig	516
gewalttätig, Straftäter linksmotiviert	358
bewaffnet, BTM-Konsument	357
BTM-Konsument, Sexualstraftäter	356
Achtung: Sondersachbearbeitung - Anruf bei zust. VB I Dienststelle** erforderlich, BTM-Konsument	285
Aufenthaltsverbot, BTM-Konsument, BTM-Kontakt	205

* Betäubungsmittel

** zuständige Inspektion I des Referates Verbrechensbekämpfung einer örtlichen Polizeidirektion

7. Wann und warum wurde der PHW „Rocker“ eingeführt?

Zu 7.: Der PHW „Rocker“ wurde 2012 eingeführt. Im Phänomenbereich der Rockerkriminalität besteht eine besondere Gefährdung polizeilicher Einsatzkräfte. Die Einführung erfolgte auch vor dem Hintergrund der Relevanz der aus dem Rockermilieu heraus begangenen Straftaten, die vielfach der Organisierten Kriminalität zuzurechnen sind.

- a) Gab es hierzu einen Beschluss des Arbeitskreises II der Innenministerkonferenz und wenn ja, wann?

Zu 7. a: Ja, dieser wurde auf der 235. Sitzung des Arbeitskreises II (AK II) am 17./18.10.2012 gefasst.

- b) Wann erfolgte die Anweisung an die Polizei Berlin durch die Senatsverwaltung für Inneres auf Speicherung des PHW „Rocker“?

Zu 7. b: Die Polizei Berlin speichert den PHW „Rocker“, seit dieser unmittelbar im Anschluss an den Beschluss des AK II in den bundeseinheitlichen PHW-Leitfaden aufgenommen wurde. Einer Anweisung durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport bedurfte es hierzu nicht.

8. Nach welchen konkreten Kriterien wird der PHW „Rocker“ vergeben?

Zu 8.: Der PHW-Leitfaden ist gemäß § 3 Nr. 4 Verschlussachenanweisung Bund (VSA Bund) als „Verschlussache NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Herausgeber ist das Bundeskriminalamt (BKA). Das BKA hat einer Herausgabe bzw. Veröffentlichung nicht zugestimmt. Die Beantwortung der Frage zu konkreten Inhalten des Leitfadens käme einer Veröffentlichung gleich, der der Herausgeber nicht zugestimmt hat.

9. Warum hat die Polizei trotz eines gegenteiligen Beschlusses des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 01.12.1988 (Drs. Nr. 10/2304 und 10/2688) weiterhin das Merkmal „ansteckende Krankheit“ in anderen Datenfeldern („Ermittlungsrelevante Hinweise“) in ihrer Datenbank erfasst?

Zu 9.: Es handelt sich um ausschließlich vorgangsinterne Hinweise, die weder im POLIKS noch im INPOL veröffentlicht werden. Sie dienen ausschließlich der Kenntnis des jeweils berechtigten Vorgangssachbearbeiters.

- a) Trifft es zu, dass eine Speicherung des Merkmals „ansteckende Krankheit“ auch ohne Vorliegen von schriftlichen Unterlagen (ärztliches Attest oder andere entsprechende ärztliche Unterlagen) nur aufgrund von mündlichen Aussagen möglich ist?

Zu 9. a: Ja, soweit diese Angabe von der betroffenen Person selbst gemacht wird.

10. Ist es zutreffend, dass aufgrund der großen Anzahl von neu angelegten POLIKS-Vorgängen die Fachaufsicht nicht über die zeitlichen und personellen Ressourcen verfügt, alle angelegten POLIKS-Vorgänge (auf ihre Datenqualität, die Rechtmäßigkeit der Speicherung sowie datenschutzrechtlich) zu überprüfen?

11. Wie hoch ist der Anteil an allen POLIKS-Vorgängen, der noch durch die Fachaufsicht überprüft wird?

Zu 10. und zu 11.: Es sind grundsätzlich alle Vorgänge in POLIKS durch die Fachaufsicht bei der Polizei Berlin zu prüfen, bevor sie an eine andere Dienststelle übergeben oder abgeschlossen werden. Für die Fachaufsicht sind im POLIKS differenzierte, auf Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter und Delikte bezogene Einstellungen möglich. Insofern ließe sich die Frage nur im Rahmen einer aufwändigen Detailprüfung zur Zweckmäßigkeit aller Einzeleinstellungen beantworten.

12. Kann der Senat mit Sicherheit davon ausgehen, dass unter der Voraussetzung, dass nicht alle neu angelegten POLIKS-Vorgänge durch die Fachaufsicht vollumfänglich überprüft werden, alle PHW auch im Einklang mit der derzeit existierenden Rechtsgrundlage und den Bestimmungen des Datenschutzes durch die Polizei Berlin vergeben werden?

Zu 12.: Siehe Antwort zu Frage 10. und zu Frage 11.

13. Muss die Senatsverwaltung für Inneres und Sport zustimmen, wenn die Polizei Berlin neue, berlinspezifische PHW einführen möchte?

Zu 13.: Ja.

Berlin, den 10. Oktober 2014

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Okt. 2014)